

Sonnabends, den 23. December, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



52.

Handwritten signature:
Königliche Hof- und
Landesbibliothek
Berlin

Wöchentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu sehen:

Was an beweg. und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verlehnen, zu leihen, zu verspielen, vorzukommen,
verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Dieselben werden ferner angefühet diejenigen Personen
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige
zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen,
Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Vier- und Fieft-Lore, nebst dem marktgängigen Preis
der Wolle und des Getreides in Dero- und Hinte-r-Pommern, wie auch die Destination
der abgegangenen und angetommenen Schiffe.

I. AVERTISSEMENTS.

Zur Nachricht des Publici wird hiermit avvertiret, das die bekandten Genalogischen Taschen-Calender
16, 8, 12 und 16 g. Groschen, in Deutsche und Französische Sprache, ferner die Churfürstlichen
20 g. Groschen, die Kleinen Gros-Calender in Deutsche und Französische Sprache à 2 g. Groschen, auch die
ordinairen Französichen à 2 g. Groschen, nebst ander die Churfürstlich Brandenburgischen Geschichts-Ca-
lender mit Portrait à 6 g. Groschen, und die Portrait-enthaltender Churfürsten zu Brandenburg bey: dero,
à 2 g. Groschen, mittelh: eingegangen, und bey obliegendem Königl. Gross-Postamt, gegen bare Bezahlung, ent-
gegen genommen werden können. R. C.

Nachdem Ein Königlich Hochleibliches General-Post-Amt, aus erheblichen Ursachen, gnädig besterben lassen: Die erstere Montage und Freytags Morgens von hier abgehende Berliner-Post, per Preusslan, (als mit derselben zugleich die Sachen nach Hamburg gehödig, bestellet worden.) hinfirt jedesmahl früh um 9 Uhr zu schlüssen und abzufertigen. So wird solches dem Publico, einer wohlthätlichen Kaufmannschaft, und jedermänniglich hierdurch zu ihrer Einrichtung und Wissenschaft, höchst besophtermaassen, bekannt gemacht. Die Gelder und Paquette, so weit dieser Post bestellet werden sollen, sind also hinfirt Abends vor Abgang der Post, die Briefe aber Morgens um 7, längstens bis gegen 8 Uhr einzuliefern, oder es ist alhiefiges Post-Amt, sonder Verantwortung, falls dieselbe bey späterer Abgabe, bis zu nächster Post repontiret werden müssen. Der Anfang mit früherer Abfertigung dieser Post, soll den 1ten Decembr. c. gemacht werden, und wird demnach jedermänniglich, mit Ablieferung seiner Correspondenz, sich hiemach um so mehr einzurichten belieben, als auf hoher Ordre, hierunter niemahlen einige Disposition statt finden kan. Stettin den 22ten Novembr. 1752.

Königl. Preussisches Grenz-Post-Amt hieselbst.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl.liche Amtes-Wäble zu Marienfließ, als bey welcher künftig zu zwölf Scheffel Aucksaat von Landung zugelegt wird, auf Erb- und Eigenthums-Recht, per modum Licitationis öffentlich verkauft werden soll, und Termin Licitationis auf den 20ten Decembr. c. 17ten und 20ten Januarii a. t. anderwärts worden; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so selbde erben und eigenthümlich an sich zu bringen intentioniret, sich in practisch Terminis bey früher Tages-Zeit auf der Königl. Kammerliche Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorth auf Protocollum thun, und gewärtig seyn, daß diese Wäble denjenigen, welcher das meiste Kaufpretium offeriret, und die best Conditiones eingebet, in ultimo Licitationis Termino, bis auf hohe Königl. Approbation, zugeschlagen werden soll. Signaturum Stettin den 15ten Decembr. 1752.

Königl.liche Preussische Kammerliche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Als der Krug zu Pionow erben und eigenthümlich verkauft werden soll, und deshalb Termin Licitationis auf den 4ten, 14ten und 20ten Decembr. a. c. präfixiret worden: So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht; und können diejenigen, so diesen Krug an sich zu bringen Lust haben, sich in den bezogen Terminen, besonders in dem letzten, auf der hiesigen Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorth auf Protocollum geben, und gewärtigen, daß solchd bis auf Abkühl. allerhöchlichste Approbation plus licitanti zugeschlagen werden solle. Signaturum Stettin den 15ten Novembr. 1752.

Königl.liche Preussische Kammerliche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. c. Kägen hiemit männiglich zu wissen, was massen Wir ad instantiam seligen Vaters von Kallsten, a Romis Erben, in Sachen contra seligen Gehelmtten Rats-Miethen von Kamden Wlttes, mod. Hauptmanni Friderich Heinrich von Kamden, zu Höfenfelde, in parochia debiri, nachdem das Geschlecht derer von Kamden, so ein Lehn-Recht an dem Guthe Strippoto, oder sonst eine Ansprache daran zu haben vermeinen möchten, per Edictales vom 14ten Junii a. c. zwar citiret, in demselben gestellten Terminis aber sich keiner von ihnen gemeldet, dieselben mit ihrem Lehn-Recht und Reliquation des Capitain Friderich Heinrich von Kamden Rathell Gutthes in Strippoto, nach dem publicierten heutigken, und in Abschrift sub A. hiebey liegenden Bescheide nicht allein precludiret, sondern auch gegenwärtig Substitutions-Patente nunmehr zu expediren allerhöchlichst verordnet haben. Wir subhastiren und stellen demnach zu jedermanns feilen Kauf obgedacht des Capitain von Kamden Rathell Gutthes in Strippoto, welches nach der augenommenen und in Abschrift sub B. hiebey befindlichen Lese auf 1065 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. schätzet worden. Ertzen und Laben und diejenigen welche dieses Gut zu erlangen begehren haben möchten, hiemit an den 23ten December, 23ten Januarii, und 20ten Februarii a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in ansehnlichen Terminis erscheinen, und auf solch d Gut gewöhnliche massen bieten, oder gewärtigen, daß solches Gut in letztem Termino dem Weißliebenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter deshalb gehöret werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft desto besser erreide, so soll solches alhier zu Coblin, und demnach in Stettin und Culmburg öffentlich officiret, was denen geröthlichen Ratheligen Zeitungen inseriret werden. Signaturum Coblin den 13ten Novembr. 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Högerrichts-Präsident.
 Wor das Abmal. Preussische Neumärkische Landvogten-Gerichte zu Schierwelsin sind ad instantiam des Lieutenant Curt Wilhelm von Willersbeck, auf Janickow, alle und jede so Wellobeln tragen, das freye Lehnstulichen Gerichte zu Janickow, im Dramburgischen Erbsse gelegen, käufflich an sich zu bringen, auf den 20ten Decembr. a. c. 17ten Januarii, und 14ten Februarii künftigen Jahres peremptorie zur Licitation und Schidung des Kaufhandels gegen das höchste Gebot, jedoch mit Vorbehalt des denen Erwerbers
 909

von Ditzschel, als Condominij directe, daran sukzundigen Juris protimissos, per publica proclamata zu Schreyelohn, Damburg und Labes vorgeladen.

Da das selbigen Herrn Pastor Vapten Frau Tochter aus Wittchow weggezogen, und sie die vielen Moßken, so sie von ihrem sel. Herrn Vater geerbet, theils nicht mitnehmen, theils nicht brauchen kan; so sollen dieselben mit Consens eines hochlöblichen Königl. Puzillen Collegij, per modum auctoritatis verkauft werden. Es bestehn dieselben in allerley Haus- und Küchen-Gerät, Silbren und eiseren Zeug, worunter auch eine Kasse, Studen-Uhr, Tisch, Stuhl, und dergleichen. Auch ist ein Cariol, Pferd und Stullen zu verkaufen. Nicht weniger ist auch eine gute Anzahl theologischer Bücher vorhanden, welche Liebhabern überlassen werden können, von welchen allen bey dem Kaufmann und Materialist Herrn Käpfer, und bey dem Altcrantiker der Bucher-Matthei Wilschmidt in Stargard nähere Nachricht zu erhalten. Wer nun etwas von diesen Sachen zu kaufen willens, der theile sich am nächsten zten und sten Januarij a. f. in Pfarr-Hause zu Wittchow bey Stargard einzufinden, und baars Geld in guter Münze mitzubringen. Und weil auch noch unterschiedene Bücher fehlen, so werden diejenigen, welchen sie der Herr Pastor Käpfer belieben, dienlich erachtet, selbige je eher je lieber wieder einzufinden.

Der selbigen Frau Georges Erben zu Stargard, haben resolviret, einige Stücken in der Ecktschaff in der selbigen Gemeinthe, per modum licitationis zu verkaufen: Als eine halbe Huch Duse, zwey Wiesen, zwey Häuser in der Pelzer-Strasse, einen Ackersch, nebst zwey Stücken auf der Camplesthen Wiese gelegen, ingleichen zwey Arenas Stände in der S. Marien Kirche, wozu Terminus auf den 2sten Decembri, c. vor dem Stadt-Grath in Stargard angesetzt. Wer also Belieben hat, ein oder anter Stück zu lauffen, hat sich in erwähnten Termino zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Reißliedenden solches sofort zugeschlagen werden soll.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Da der Syndicus Capiculi Rundenreich, an das Holckens-Stift in Colberg, von seinem vor dem Selb. Thoro danieli besessenen vorr. rächden Acker, einen Morgen und 2/3 Quadrat Ruthen, zu vor sit der Buchmann Jacob Brand in der Cultur, erbt und eigenthümlich verkauft hat, und der Einigung wegen an demselben Stift sich endlich auf nächsten Bürgers-Rechts-Tage soll verlassen werden; So hat man selbiges auch gehörig notificiren wollen.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Das in der Uckerma. I. ohnweit Frenglow besessene Holzendorffsche Ritter-Guth Aitzgarten, soll mit der dabey befindlichen bestellten Winter-Saat, samt einigen Inventario an Weh, Acker-Gerätze, und Korn zur Sommer-Saat, von Macch Veräußerung 1753. an, auf anderweite sechs Jahre verpachtet werden, und ist zu solchem Ende bey Uckerländischen U. r. r. nicht zu Frenglow Termino Licitationis auf den 12ten Februarij 1753. früh Morgens um 8 Uhr angesetzt. Der Pacht-Anschlag son dem der bemittelten Druffin von Holzendorf in Aitzgarten, und dem D. S. Advocato Labicus in Frenglow vorhero eingesehen werden.

Als auf Veranlassung des Königl. Preussischen Commerzialen hochlöblichen Puzillen-Collegij, die Stelnäckerischen Güther in Lindow und Priprowise plus licitant auf künftigen Martij verpachtet werden sollen; So sind dazu Termino Licitationis auf den 23ten Decembri, c. und zten Januarij a. f. anberuht. Es haben sich sodann die etwanigen Liebhaber zu diese in der besten Laue des Graffenhager schen Gutes besessene Güther zu pachten gezeignet, an bemeldeten Tagen in Greffenhager bey dem Herrn von D. Herling, als Verwunder herer drey künftigen Herren von Steinacker zu melden.

Das Ritter-Guth Dargeshorf, ohnweit Gollin in der Uckermark, soll mit der Winter und Sommer-Veräußerung von Trinitatis 1753. an, auf 6 Jahre verpachtet werden, Termino Licitationis s. h. r. t. auf den 22ten Decembri, des jetztlaufenden Jahres an; und können diejenigen, welche genanntes Ritter-Guth in Pacht zu nehmen gesonnen sind, in dem angezeigten Termino früh um 9 Uhr, vor ihnen hochadelichen Holzendorffschen Richter in Diermannsdorf erscheinen, ihr Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß mit dem Reißliedenden ein Pact-Contract geschlossen werden solle. Der Pact-Anschlag kan bey dem D. S. Adv. Nitisch in Frenglow nachsehen werden.

Da der hies. r. e. Pacht-Müller Meister Wittchow, welcher die Domitionsch-Wasser- und Wind-Mühle, nebst der dazu gehörigen Handlung, von dem Eigen-Büner, dem Müller Meister Heubrich in Pacht zu Pacht, neulich veräußert, und die von ihm diese auf dem Graffenhager schen Gute Damburg besessenen Mühlen bevorstehenden Verpachtung absetzen muß; So wird solches dem publico Hermit bekannt gemacht, daß wenn jemand zu Pachtung dieser beyden Mühlen Belieben trägt, derselbe sich entweder bey dem Herrn Rath W. sen in Stettin, oder bey dem Eigenthümer Meister Heubrich auf der Damburger-Mühle, im Orte Josenitz melden, und einen Pact-Contract schließen könne.

5. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Es sub ad instantiam des Hauptmann von Schulz, alle diejenigen, welche ex jure Crediti, oder sonst Ansprache an dem Guthe Jarlin haben, welches gedachter Hauptmann von Schulz, und dessen Ehegenosin, geborne von Paan, an den Hauptmann von Weyher, für 14212 Dthlr. erlich verkauft, alldes weils vorhin citiret, weil aber das zu Stargard affigiet gewesene Proclama. vor der Zeit durch böse Hand verfiget: So hat die Königl. Regierung wohnmahlen dergleichen Patent alda affigiet, und darin Terminum ad liquidandum auf den 2ten Januarii s. f. sub pena proclausi ansetzen lassen. Signatur Stettin den 27ten Septembr. 1752.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb. Kammerer und Churfürst ic. ic. Entdeihen allen denjenigen Creditöribus, welche an den verstorbenen Pastor Joachim Feidrich von Sigwitz, und dessen hinterlassenen Gütern Bau und Alt-Jugoslav, einige Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unsern Erzb. und fügen euch hiemit zu wissen, wasmassen Wir, nachdem in Sachen einiger Creditörum, contra die verordnete Materiam von Altwig, Doctores Elisabeth von Wöhlender, und derselben, auch dero Sohnes Friderich August von Sigwitz, Lius Curatores, den Hofrath Schultze, in der publicierten, und in coppielicher Abschrift hiedes gefassten Bescheids, da das von der Majorin von Sigwitz gesuchte Inductum abgeschlagen, und Sufficientia in Bescheidung dero Creditörum nicht stehenden, Conventus Creditörum eröffnet worden, gegenwärtige Edikales an euch zu expediren verordnet haben. Citiren und laden euch demnach hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhals 6 Wochen, woben bey für den ersten, bey für den andern, und bey für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihr derselben mit untobelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu stellen zu können vermeinet, ad Actum zeigtet, auch den 20ten Januarii s. f. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhör unaußbleiblich gehalten, bezeyten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsamer Instruction, und gehöriger Vollmacht, inales auch zur Güte verhöret, Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit dem bestellten Contradictore ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung veriget, und in Entschlung der Güte rechtliche Erkenntnis getarret, mit Ablauf des Termins aber solten Actus beschloffen angenommen, und dergleichen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, publiciret, von dem Vermögen abgewiesen, und können ein ewiges Stillschweigen anferlet werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissen schaffet, besse Hölle gereiche, so soll ein Proclama hieselbst in Coblin, das andere in Alten Stettin, und das dritte zu Stolpe affigiet, auch denen wöchentlichen Intelligenz-Wogen inseriret werden. Wornach ihr euch zu achten. Signatur Coblin den 18ten Octobr. 1752.

(L.S.)

G. W. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb. Kammerer und Churfürst ic. ic. Entdeihen allen denjenigen Creditöribus, welche an der seligen Pastor Müller zu Strippen, einige Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unsern Erzb. und fügen euch hiemit zu wissen, wasmassen der Pastor Schröder zu Corbschagen, Vermittelt eines übergebenen und in Abschrift hiebes beigefügten Supplicati anzeigt, wie das er aus denen angeführten Ursachen gewöhnliche Edikales an euch zu expediren nöthig finde, mit allerrunterthändiger Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allernächst gerathen möchten. Wann Wir nun solchem Guthe statt gegeben, so Citiren und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclama. in, woben eines allhier zu Coblin, das andere zu Colbera, und das dritte zu Coblin affigiet, auch denen gewöhnlichen Intelligenz-Zeitungnen inseriret worden solch hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhals 12 Wochen, woben a für den ersten, a für den andern, und a für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad Actum anzeigt, auch den 20ten Februaris s. f. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhör und unaußbleiblich gehalten, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali produciret, woben euch zugleich Injunctionen wird bezeyten einen Advocaten annehmen, und denselben aote Terminum mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, inselich auch zur Güte zu verhöret, damit in Entschlung der Güte sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß denen Anstehenden ein ewiges Stillschweigen anferlet, sie känglich publiciret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach ihr euch zu achten. Signatur Coblin den 13ten Novembr. 1752.

(L.S.)

G. W. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Wey der Neumärckischen Regierung zu Cölin werden ad instantiam Frauen Lunen Roschen, bey wölkenden Hauptmann von Hoyer, geborne von Stulenburg Creditörin, und alle die, so an dem Guthe Kirchbaum, im Sternbergischen Ceess, einen Anspruch zu haben vermeinen, es würde solche her, ex jure signationis, Crediti, servitutis, aut ex quocunque alio Capite, auf den 27ten Novembr, 1752, Decembris, und in specie den 20ten Januarii s. f. ad liquidandum et vendendum, sub pena proclausi et perjurii silentii vorgeladen.

RfC

Wie Bürgermeiſter und Rath der Königl. Preußiſchen Hinter-Vormerſchen Immediat-Stadt Stettin ſähen allen und jeden Creditoribus, welche an des ſeligen Eiſen-Eimers Johann Jacob Wiſchler, und deſſen hinterlaſſenen Witwe Vermögen einige An- und Zuſprache zu haben vermeinen, hiermit zu wiſſen, daß letztere bey uns vorgeſt. ſit, koſt ſe. wegen Verdrängniß ihrer Creditorum ſich nicht anders, als lediglich durch Einſon ihrer Güter helfen könte, und wie darauf unterm 27ten hujus Concursus eröffnet, auch gewöhnliche Edictales, und daß ſie alhier zu Stettin, und demn zu Goldberg, und zu Weſgard zu officiiren darauſſet vater Wir citiren und laden demnach dieſelben hiermit erſtlich, daß ſie a dato inter- halb 12 Wochen, wovon vier für den erſten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin peremptorio zu rechnen, ihre Forderung und Anſprache, ſo wie ſie dieſelbe mit unbedingten Documentis, oder an andere rechtliche Art verſetzen zu können vermeinen, ad Acta anzuzeigen, auf den 10ten Januarii a. f. alhier zu Waiſenhaus entredet in Perſon, oder durch genugsam inſtruirte Bevollmächtigte, welche zugleich eventua- licher mit einem Mandato ſpeciali ad tranſigendum verſehen, zu erſcheinen, in Termino die Documenta in or- ginali zu produciren, darüber mit der Witwe Wiſchler, und Neben-Creditoribus ad Protocollum zu ver- fahren, mit letztern inſelich prioritatem abzumachen, gütliche Handlung zu pſſen, in Entſcheidung der Gü- ter aber rechtliche Erklärung zu erwarten. Mit Ablauf des Termins oder ſollen Acta für beſchloſſen an- genommen, und diejenige ſo ſich nicht gemeldet, oder wenn gleich ſolches geſchehen, und doch benanntem Tazet nicht erſchienen, präcluidet, von dem Wiſchlerschen Vermögen abgewieſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen anſetzet werden.

Wie Bürgermeiſter und Rath der Königl. Preußiſchen Hinter-Vormerſchen Immediat-Stadt Stet- tin, ſähen allen und jeden Creditoribus, welche an des verſtorbenen Schenker Erdmann Wiederts Ver- mögen einige An- und Zuſprache zu haben vermeinen, hierdurch zu wiſſen, daß an ad Acta geſchehenes An- ſuchen einiger Creditorum, unterm 14ten hujus Concursus eröffnet worden; Wir alſo die gewöhnliche Edi- ctales, und daß ſie alhier zu Stettin und zu Hüſenwalde zu officiiren, anſanſtalt zu haben. Wir citiren und laden demnach hiermit dieſelbe erſtlich, daß ſie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den erſten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin peremptorio zu rechnen, ihre Forderungen, ſo wie ſie die- ſelbe mit unbedingten Documentis, oder auf andere rechtliche Weiſe zu verſetzen vermögen, ad Acta an- zuzeigen, auch den 7ten Februart a. f. alhier zu Waiſenhaus, entredet in Perſon, oder durch genugsam in- ſtruirte Bevollmächtigte, welche zugleich eventuallicher mit einem Mandato ſpeciali ad tranſigendum ver- ſehen, zu erſcheinen, die Documenta zur Juſtification ihrer Forderungen, in originali zu produciren, darü- ber mit dem Debitore comuni, wald er hiermit gleichfalls erga Terminum, den 7ten Februart a. f. zu erſcheinen, peremptorio citiret wird, und den Neben-Creditoribus ad Protocollum zu verfahren: Mit letztern zugleich prioritatem abzumachen, gütliche Handlung zu pſſen, in Entſcheidung der Güte oder rechtliche Erklärung, und locum competentem im Prioritäts-Urtheil zu erwarten. Mit Ablauf des Termins oder ſollen Acta für beſchloſſen geachtet, und diejenige, ſo ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich ſolches geſcheh- n. ſich doch benedrihten Tazet ſich nicht geſtellet, und ihre Forderungen obdührend inſtruirer, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewieſen, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen anſetzet werden.

Als vor dem Anclamſchen Stadt-Gerichte, der beſelbſt vorm Stin-Thor belegene Garten des Kaufmann Gottlieb Friedrich Dammanns, ad inſtanciam des Armen-Hauſes zum beſſen Leichnam, dem Dreißigſtückenden Verkaufte worden ſoll; ſo werden alle und jede Creditoribus, ſo an dieſem Garten ex quo- cunque capite eine rechtliche Anſprache zu haben vermeinen, ſodann in denen Licitation-Terminen, welche ſich der 13te Decembris dieſes, und der 12te Januarii, und 9te Februart künftigen Jahres, zur Liquidation und Juſtification ihrer Forderungen, Morgens um 9 Uhr vor erwöheten Stadt-Gerichte zu erſchei- nen, hierdurch vorzuladen, oder genantia zu ſeyn, daß ſie nachhero mit ihrer Anſprache an dieſem Garten nicht weiter gehöret, ſondern davon ſänglich ab, und an das übrige Vermögen ihres Debitoris verwei- ſen werden ſollen.

6. Handwerker ſo außerhalb Stettin verlangt werden.

In Strypow an der Tollanſee werden nachſtehende Handwerker, als ein Drebler, ein Klemmer, ein Knopfmacher, ein Toback-Plant ur, welcher zugleich das Toback-Schneuen verſtehet, und ein Zeug- oder Calmarquimmar der verlang- t; Wir von obbenannten Profeſſionien ſich ſelbſt niederzu- laſſen anſehen, ſo ſie bey dem daſelbſt in Magkat wohnen.

In Garz an der Oder werden nachfolgende Handwerker/Leute verlangt: Ein Eiſenſieder, ein Buch- binder, ein Kupferſchmidt, ein Rübſchner, ein Zinnarbeiter, ein Wäſcher, ein Radler, ein Strumpfwinder, zweyen Schuhmacher, und ein Zimmermann; Sollte nun jemand von vorgenannten Profeſſions-Berwand- ten Vellehen haben, ſich dieſes Deit zu eben; ſo ſon ſich derſelbe deſhalb bey dem regierenden Bürgermei- ſter angeben, und zu ſelben Etabliſſement, necht denen producten Freyfabren, allen möglichſten guten Willen

Willen und Vortheil gewärtigen. Wenn auch noch außer denen ein Schuler sich anbieten möchte, der seine Profession vollkommen anteleget, so würde derselbe dieselbe nicht allein sein Conto nach Wenschen finden; sondern sich noch überdem die Garnison-Arbeit von zwey Equarons versprechen können.

7. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen über 100 Rthlr. in Reich-nütziger Wänge Pap. Len. Gelder, deren Dergen Kinder, aus der Precher-Wahl, Rügenwaldischen Amtes gehörig, im hiesigen Königl. Amts-Stück in deposito, und denen zinsbar ausgethan werden; Wer dazu Lust hat, solche gegen die gehörige in bestellende Sicherheit, nach Königl. Allermähligster Verordnung zinsbar anzuleihen, der kan sich bey denen Königl. Räten, oder denen Vorständen der Dergen Kinder melden, und solche dagegen sogleich in Empfang nehmen.

By der Lauenowischen Kirche liegen 100 Rthlr. und bey der Lauenowischen 200 Rthlr. vorräthig, welche auf Königl. Konsistorial-Verordnung zufolge, zur Anleihe offeriret werden; Dem also damit gedehorf zu melden, und nähere Nachricht von demselben zu erwarten.

Es sind in dem Schilowischen Synodo 150 Rthlr. Kirchen-Capital vorräthig; Wer solcher bedürftig ist, und die gehörige Sicherheit, aus Consensum Consistorii verschaffen kan und will, derselbe hat sich bey dem Proposito Retho in Schilow zu melden, der selbann weitere Anweisung geben wird.

Es sind 200 Rthlr. Kirchen-Gelder vorräthig, welche auf Zinsen befähiget werden können, und dahero ebenmählig zur Anleihe offeriret werden; Wer also die selbige Sicherheit beschaffen kan, der wolle sich desfalls bey dem Proposito Dräggemann in Jacobs-Hagen melden, da er nähere Nachricht erhalten kan.

Verhundert Reichthaler Kirchen-Geld sind zur Ausleihe auf unverschuldeten legende Gründe, bey gen 5 pro Centi perat; Wer nun vorgedachte vierhundert Reichthaler zinsbar an sich nehmen, die selbigen erforderliche Sicherheit verschaffen, und den Consensum eines hiesigen Königl. Consistorii erhalten will, beliebe sich desfalls bey dem Herrn Amtmann Perins in Sachau, zwey Meilen von Stargard, zu melden.

Zweyhundert Reichthaler sind bey der Wulfsowischen Kirche, eine halbe Meile von Stargard, zinsbar in bestellenden; Wer dieselben anleihen, und die erforderlichen Praxidanda gewärtigen will, kan sich bey dem wegen bey der Herrschaft des Derts, oder bey dem Pre. Izer Gassebaum in Putzin melden.

Weg der Kirche zu Weichmühl und Beng. Caminschen Synodi, sind zwey bis dreyhundert Rthlr. gegen erforderliche Sicherheit zinsbar ausgethan.

Es liegen zu Vellgard bey denen sogenannten Pius Corporibus 1200 Rthlr. so zinsbar ausgethan werden sollen; Wer solche gegen löbliche Zinsen verlanget, und nach dem Königl. allermähligsten Rescript Praxidanda prästiret, kan sich bey seinem Hochedlen Magistrat, oder dem Herrn Administrationen Wesselen dafelbst melden.

Es liegen bey dem Schmeerschen Stift zu Eßlin 200 Rthlr. perat; Wer solche zinsbar annehmen will, und gehörige Sicherheit stellen kan, wolle sich bey dem Administrationen Schwerder dafelbst melden.

8. Avertiffements.

Da des Ratenen Maria Gräbels Ehefrau, Dorothea Catharina Stocker, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung, ob militärischer Deserionem, eine Militär-Citation extrahiret, wie die dieselbe, zu Pomburg, und Cammin assigiret Bändel des mehrern besahen, auch dafelbst Termins zum Verhöre sub praesidio, auf den 27ten Januarii. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Gräbels hien wieder zu seiner Nachricht bekannt gemacht, inmassen er bey seinem Auftritte in gewärtigen hat, daß er pro Milit. desertore declariret, und die Ehe aufzuheben werden soll; sich anderweitig verhalten zu können. Signatum Stettin den 18ten Octobr. 1752.

Königl. Preussische Hofmeisterei und Camminische Regierung.

Nachdem Maria Elisabeth Schröder, wider ihren Ehemann, Johann Nigen, welcher vor 4 und 5 Jahren halben Jahr dieselbe verlassen, ohne ihre Nachricht von seinem Aufenthalts zu geben, dafelbst extrahiret, auch Termins zum Verhöre ob milit. osam auf den 27ten Januarii. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Nigen bekannt gemacht, inmassen er bey seinem Auftritte in gewärtigen hat, daß er pro milit. desertore declariret, und die Ehe aufgehoben, Klägerin aber zu abzugeben weidm soll, sich anderweitig verhalten zu dürfen. Signatum Stettin den 17ten Novembr. 1752.

Königl. Preuss. Hofmeisterei und Camminische Regierung.

Demnach der Bürger Stöckel zu Gars, wider seine vor vier Jahren von ihm erwidene Ehefrau Maria Magdalena Beckmann, vor der Königl. Preussischen Hofmeisterei Regierung dafelbst eine Deser-

ions-Platz erhoben, und derselben gewöhnliche Edikale, welche zu Stettin, Stargard und Goez, in locis publicis affigirt worden, ersehen, und Terminum peremptorium auf den 2ten Januarii a. f. präfixiren lassen: So teils solches gebührt Maria Magdalena Neuhauzen auch hierdurch bekannt gemacht, damit sie in Termino praefixo Ihre Jura wahrnehmen könne, oder gewärtigen müsse, daß wider Ihr mit Publication einer rechtsmäßigen Urtheil verfahren, und das Ehe-Berichtnisz disolvirt werden wird. Signaturum Stettin den 19ten Septembri. 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Cammerische Regierung.
Demnach die Schiffs-Zimmermann David Rathmann Ehefrau, Dorothea Wolken, wider Ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung ob malitiosam Desertionem Klage erhoben, und eine Edical-Citation extrahiret, wie die hieselbst zu Anklam und Usedom an obbemeldt besagten, auch dieserhalb Terminus zum Verhöre, sub praesudicio, auf den 2ten Februarii a. f. anberaumet; So wird solches dem gebachten Schiffs-Zimmermann David Rathmann hierdurch zu seiner Nachsicht bekannt gemacht, ins dem massen er bey seinen Zufallsleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitioso desertore declariret, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig vereschieden zu können. Signaturum Stettin den 2sten Octobri. 1752.

Königl. Preuss. Königl. in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hell. Ad. von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hell. Ad. mit dem Reichs Erzg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Geben dem auch Cammin entwichenen Beder und Bürger Jörg hierdurch zu vernehmen, wie seine Ehefrau Eleonora Tätzchen wider dich in puncto malitiosae desertionis Klage erhoben, und dieserhalb unter dem 12ten Junij bey uns allerbenötigt vorgestellt, und bescheinet, daß du nach vorgedangem Verkauf deines Wohnhauses, von Cammin weggegangen, die Klägerin sitzen, und ohne Credit und Verordung zurück gelassen, weshalb sie gebothen wider dich Pro cessum in puncto malitiosae desertionis zu veranlassen. Da wir nun diesem Gesuch, wohl sie vorher dem euse, daß sie deinen Muthwilligkeit nicht wißt, abgekattet, deferiret, und gemündert Edical-Citation vees abkattet. So citiren Wir dich hierdurch zum ersten zweyten, und drittentmal, mithin peremptorie, in Termino den 2ten Januarii a. f. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen gerungsamigen Geredemachteten zu erscheinen, dein Verfüch der Güte zu gewärtigen, und in Entschuldig der elben bey Weib die Ursachen, warum du Klägerin, deine Ehefrau, verlassen, bey dem Verfüch anzuzeigen, und veranhalten zu verhandeln, daß (sowor deumquie erkannt werden könne); bey deinem Inssensleiben oder zu geraden, daß auf geführlich doctore An- und Revision dieser Edical-Citation, nicht minder auf einseitigen Anträgen der Klägerin, mit Unbilligkeit einer rechtsmäßigen Urtheil verfahren, du vor einen solchen der die Klage trag der Klägerin, mit Unbilligkeit ihrer Gelegenheit nach verschelten zu dirson. Damit nun dieses zu sehen werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach verschelten zu dirson. Damit nun dieses zu sehen Nachricht gelangen möge, so haben Wir zugewandte Edical-Citation hieselbst, in Cammin und bekher Receptum an der Klage affigiren, auch denen Intelligenz-Nachrichten redentlich bis zum Termino zu inscribiren beordnet. Wornach du dich allerunterthänigst zu achten hast. Signaturum Stettin den 19ten Octobri 1752.

Sar Königlich Preussischen Pommerischen und Cammerischen Regierung, Vorordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs Räte.

(L. S.) v. Bachalg, Regierung. Präsident.

von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hell. Ad. mit dem Reichs Erzg. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Bitten, Unsern lieben Getreuen, sämlichen Lehnsfolgern, welche an dem Guthe Woinn, ohneweit Edölin, ein Jns feudi zu haben vermerken, Unsren Gruß, und geben euch aus begehrendem christlichen Supplicio drei mehrere zu erschein, wie das der Regierung Rath von Wenden, da er solches Gut, nach dem sub A. beschriben Contract, von dem Hauptmann Georg Ernst von Woinn, auf 24 Jahre widerläufig erhandelt, Creditores auch eueh ed. Gallus citiret, und die sich nicht gemelbete präclubiren worden, zu seiner mehreren Sicherheit auch eueh ad exccedendum 399 proximos zu provociren röhlig fande, und zu dem Ende sendtsinnliche Edikale an euch zu ertheilen, ohneweit thätigst gebeten. **Demnach** Wir nun solchem Gesuch allerandtsicht deferiret haben; So citiren und laden Wir euch, und in Rest dieses Proclamaum, worvon eines obhier zu Edölin, das den; So citiren und laden Wir euch, und denen hiesigen Intelligenz-Bozen inscribirt werden soll, hiemit ernstlich, in einem Termino von drey Moneth, wovon der erste auf den 2ten Januarii a. f. der andere auf den 2ten Februarii, und der dritte auf den 19ten Marti; präfixiret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst unaußschießlich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr das Guthe Woinn verläuren wollen, und zu dem Ende: euer daren habendes Lehn Recht zu deduciren, and in ultimo Termino das Kauf-Partium der 1250 Rthlr. sofort parat zu halten, mit ernstlichen Verfüch, beeytellen einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit geschicktem Instruktion und geschickter Vollmacht zu versehen, Ihn auch eueh etwanige Excepciones, und den Beweiß derselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit solches finale Erkenntnis erfolgen könne, sub commissione, daß ih- sonst präclubiret, und wegem eines an diesem Guthe: etwa bestehenden Lehn-Rechts nicht weiter gehöret werden sollt. Wornach Ihr euch zu achten. Signaturum Edölin den 4ten Decembri. 1752.

(L. S.)

G. B. v. Woinn, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem

Erster Anhang.

Num. LII. Sonnabends den 23. Decembr. 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

9. A VERTISSEMENTS.

Nachdem Num. LII. bereits den Jahrgang pro Anno 1752. gegenwärtiger Intell. genetz, beschlisset: So wird Num. I. selbigen Jahres, diesmal, wegen insehenden Jahres-Schluss, nicht gewöhnlichermaßen Sonnabends den 30ten Decembrii, sondern äkererst Montags den 1ten Januarii 1753. distribuiret, versendet und ausgegeben werden können. Das Publicum und sämtliche Interessenten, wolle sich also, in Abforderung und Erwartung derselben, hiernach einjuridiren beliesen, gestalt dieses in dem Ende hiermit bekindt gemacht wird. Pro futuro aber sind dieselben allemal Sonnabende, gleich hiehero, hinc wiederum zu erhalten und abzufordern. Stettin den 23ten Decembrii. 1752.

Königlich Preussisches Pommerisches Comptoir d'Adresse.

Dem Publ'co ist bereits vorhin unständlich bekindt gemacht worden, welchergestalt Sr. Königl. Hoheit in Preussen ic. unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, die weitläuffte, aber von sehr guten und einträglichen Vobden sepande Ober-Brücker bey der Stadt Stettin, uhrbar machen, und bebauen zu lassen. Es sind auch bereits von diesen Ober-Brückern 16 Entreprenen vergeben, und nehan der Holländeren mit denselben nöthigen Familien besetzt worden, so dass nur noch 4 Entreprenen übrig seyn, die noch vergeben werden können, als:

- | | | |
|--------------------------------------|-------|-----------------------------|
| 1.) Das Fährungs-Glas bey Stepanitz, | 2961. | Magdeburgische Morgen groß. |
| 2.) Der lange Berg | 2247. | „ „ „ „ |
| 3.) Die Camels-Höhe | 2311. | „ „ „ „ |
| 4.) Die Wüddoggen-Heide | 3269. | „ „ „ „ |

und dürfen nur folgende Familien zu denen nöthigen Handdiensten bey der Holländeren, darauf placiret werden, und zwar auf dem Wüddoggen-Flage

- | | |
|---------------------|--------------|
| „ „ Langenberge | 20 Familien. |
| „ „ Camels-Höhe | 32 „ |
| „ „ Wüddoggen-Heide | 36 „ |
| „ „ „ | 48 „ |

Das also, ein ansehnliches Terrain an Landung und Wisserwache in der Holländeren Abria bleibet. Wenn nun die Beneficia, so denen Entreprenneus accordiret werden, sehr ansehnlich seyn, da nicht nur die uhrs barwinachung und Anbauung einer Entrepriße 12. 16. 18. bis 20 Grep-Jahre, nach Beschaffenheit des Terrains, und des darauf stehenden und allhier leicht zu verfühernden Holz's, gegeben werden, sondern auch solche dem Entreprenneur ein- und eigenthümlich auf Kind und Kindes Kind, gegen einen sehr leidlichen jährlichen Canonem, mittelst eines geschlossenen, und von Sr. Königl. Vorstell. Höchst Selbst confirmirten Contracts überlassen, und ihm daneben die Gerechtigkeit wühlen und Abzulegen anzulegen, Wie zu brauen, und solches zu verhandeln, die F. l. berey und Zahlen auf dem Fundo, item Zoll Grepzeit von dem Zuwachs, gleich denen Danten, verordnen wird; So wird solches hiernach nochmahls öffentlich bekindt gemacht, damit, wann sich Viehhader finden, die diese benannte Ober-Brücke, Entreprenen haben, und gegen die beschriebene, ar. 4 andere sich ansehndende Beneficia uhrbar machen, und bebauen wollen, dieselbe sich bey der Königl. Pommerischen Kleges- und Domainen-Cammer melden, die Entreprenen selbst in Augenschein nehmen, die davon gemachte Vorschläge revolviren, und ihre besondere Conditionen ansetzen, auch daneben versichert seyn können, dass ihnen zummehr der Holz-Debit sowohl in als außershalb Landes, ohne Hindernis, in aller Zeit verstatet, und darüber ohne Verhinderung, zu ihrem Vortheil mit ihnen geschlossen, und speciale Königl. allröchliche Confirmation verschafft werden soll. Stettin den 12ten Novembrii. 1752.

Königl. Preussische Pommerische Kleges- und Domainen-Cammer.

01. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da von einem lobssamen Laßstücken Orcht, auf Anhalten dorer vieln Creditorum, in des Dopp- ners Vermögen auf den Forey Concurtus eröffnet, und die Inventur dorer Pferde, Kndwich, Schweine, Euten und Gänse, Wagen, Wüdge, Senen und Linnen gebrigt erfolgt; so wird zu deren Verkauf Terminus

Verkauf auf den 2ten Januarii 1753. angeziet; da sich Liebhaber in des Höpners Behausung auf dem Torney einfinden, ihren Voth thun und gewärtigen können, daß plus licitanti gegen bare Bezahlung; in Edica-wäßiger Mänge dieselben zugeschlagen werden sollen.

Es sind des seligen Herrn Forst-Commissarii Herlins Frau Wittwe und Erben gesonnen, ihr in der Mühlens-Strasse belegenes Haus zu verkaufen, weil sie sich aus-einander setzen wollen; es sind in denselben 11 Stuben, 2 Kammern, nebst 2000 großen Küchen, Speise-Kammer, Keller, ein Waschk-Haus auf dem Hofe, Pferde-Stall vor 4 Pferde, Wagen-Kemise, 2 Hens-Stöben, und sonst noch sehr gute Trinquem-lichkeiten. Wer nun solches zu kaufen gesonnen, der beliebe sich in Termino den 14ten Decembr. c. bey ihnen in ihrer Behausung, in der Mühlens-Strasse zu melden, und sein Geboth verzeichnen zu lassen.

II. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

In Greiffenberg in Pommeren will der Löffler Meister Seidel, sein Wohnhaus in Gulgato, welches aus drey Stuben, Kammern, einen Stall, und einen verdeckten Hühnerge, Hofraum, und einen großen Garten hinter demselben, bestehet, verkaufen; Wer nun Lust hat selbides an sich zu erhandeln, laß sich bey demselben melden, und Handlung pflegen.

Da war zu Greiffenberg des Schuffler Leuten Wohnhaus ad instantiam Creditorum verkauft worden, solches aber nicht ausreichend gewesen, alle zu bedruehen, darselbige aber noch ein Antheil an einem Stück Acker, so in der Sipp-Wege, im Nonnenbrüderischen Weide belegen, hat; so wird selbiges hiemit öffentlich ausgedothet, und können die Liebhaber so solches zu kaufen Lust haben, in Termino den 4ten und 14ten Januarii 1753. sich zu Mählthause melden, ihr Geboth ad Protocolum geben, und des Anzeigers gemärtigen.

Nachdem des gestrandeten Schiffer Michael Klein, von Gottenburg, sein Schiff, von 12 à 20 Kassen groß, Magdalena genannt, so Westen, bey dem Colberger Hafen, auf dem Strande liehet, weß er gethorbenen Nachtlage, so im guten Stande, an dem Weisbietenden gegen bare Bezahlung soll verkauft werden; So können sich die Liebhaber bey den 2ten Januarii 1753. um 10 Uhr Vormittags an der Colberger-Mühle, im Königl. Vicent-Hause, einfinden.

Vor dem Anzeigers Stadt-Dirichte soll ad instantiam des Meyers-Hauses zum heiligen Leichnam, des Kaufmann Gottelies Friedrich Dammanns, vor dem hiesigen Steins-Thore belegener Garten, so vor dreyen vordreyisten Gärten in 60 Wehr. lairet, 12 Rüthen laag, hingegen 7 Rüthen breit ist, und 28 Stück gleich gute Distel-Bäume hat, an dem Weisbietenden verkauft werden; weßhalb sich Käufer in denen anderohnten Licitation-Terminis, welche sind der 13te Decembris dieses, und der 14te Januarii, und 9te Februarii künftigen Jahres, Morgens um 9 Uhr vor erwähntem Stadt-Dirichte einfinden, und darauf bieten können, da denn der Weisbietende im letzten Termino des Zuschlages in gewärtigen hat.

In Freyfort an der Tollense will der Bürger und Wötker Meister Peter Redger, ein Stück Land von 1 Scheffel Einsaat, so auf dem Torney hinter des Del-Wälder Kaufmanns Hofe, an der Mühl-Roppel an gelegen, verkaufen; Wer dazu Lust hat, laß sich bey dem Verkäufer melden, und Handlung pflegen.

Der Herr von Schwedde ist resolviret, seine habende Sülzgen-Gerechtigkeiten in Colberg, bestehet in dreyviertel Freye, und einen halben, und ein 10000 und dreyßig anseze Wfann-Stücke, welche letztere mit 1 Wehr. 16 Gr. 6 Pf. beschwert zu verkaufen; Wer nun Versehen hat, gedachter Wfann-Stücke zu kaufen, wolle sich bey ihm selber in Stettin melden.

Als sich in bez angeziet gegebenen drey Licitation-Terminis, des Paul Müschkenhans Hauses zu Steyn s. kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird solches anderweit licitiret, und Terminum auf den 28ten Januarii künftigen Jahres hiemit angeziet; in welchem sich die Käufer des Morgens um 9 Uhr im Königl.ichen Steynischen Amtes-Berichte melden, darauf bieten; und gewärtigen können, daß solches plus licitanti gegen bare Bezahlung so gleich zugeschlagen werden solle.

Der Bürger und Weltermann des Backmacher-Gewercks zu Tempritzing Johann Segebad offeriret hiemit sein am hiesigen Markt; zwischen dem Herrn Dr. v. Prediger Müllern, und dem Kaufmann Dr. Johann Juthern hns belegenes wohlconditionirtes Wohnhaus, in Orangen und Nacten, zum Verkauf, indem seine Kinder ihm ratione maternæ hereditatis verwalteg dringen; Drenjenige welcher also Lust und Belieben hat, dieses Haus zu kaufen, laß sich binnen 14 Tagen bey dem Verkäufer melden, und wenn er mit ihm concordiren kan, will er ihm einen gerichtlichen Kaufbrief bejocren.

Es sind seligen Magister Sabewassers Erben zu Sachau, und deren Umwindigen Vormünder, und Confens eines hohen Königl. Papillen-Collegii, entschlossen, die Verleisenschaft der obanzig selbig drey hochverehrten Frau Magister Sabewassers zu Sachau, per modum auctionis zu verkaufen, und haben zu dem Ende Terminum auctionis auf den 14ten und 15ten Januarii 1753. anderohmet. Die Herren Liebhaber werden also erluchtet, in letztgemeldeten Tagen von des Morgens um 9 bis Mittags um 12, und von

14. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Da auf Anhalten dieser Creditorum propter insufficientiam bonorum ein solches Lastschickes Gerichte, in dem Verordnen des Bürger Hühners auf dem Börney, Concursum eröfnet, und zu Beobachtung dieser Geschäfte dem Advocato Samuel Spring zum Curatore et Conractoro ernennet; So sind Termini ad liquidandum auf den 27ten Januarii, 28ten Februarii, und 30ten Martii 1753. angelegt; So werden demnach sämtliche Creditores hiedurch citiret, daß sie in bevesten Terminis des Vormittags um 9 Uhr sich in dem Lastschickes Gerichte einzufinden, ihre Præsentationes anbringen, und mit Deingmalen gehörig verfahren, da ihnen alsdenn nach dem Mechten locus competens angetruhen werden soll. Dies zulagen Creditores aber, welche sich in diesen dreien Terminis nicht melden, und ihre Forderungen vorzahn, müssen sich gewärtigen, daß sie nach Ablauf des letzten Terminii gänzlich präcludiret, mit ihrer Forderung abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Als im bevorstehenden Rechts-Tage nach heiligen drey Könige, vor einem lobfamen Stadt-Gerichte hieselbst, dem Maures Christian Elst, auf dessen und derselben Ehefrau Anhalten, als vorerh. Verdes Tochter, das sogenannte Lorenz Bergsche Haus, durch das Decret additionis vom 2ten Octobr. 1752. gerichtlich abdiciret, gegen Einbringung der gerichtl. gedothenen 700 Rthlr. denselben gerichtlich vor- und abgelassen werden soll; So wird solches hiedurch kund gemacht, damit diejenigen, so eine rechtliche Ansprache, oder Jus contradiendi an gedachtem Hause zu haben vermeinen, bey einem lobfamen Stadt-Gerichte sich sodann melden, und ihre Jura wahrnehmen können.

15. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königliche Pommerische Regierung ad instantiam seligen Magistri Cadewassers Erben, sämtlicher Creditores, welche an ihnen zu Barnimseeno, im Pörschischen Gasse belegenen, ehemaligen Hütziger von Hützn. aniso zur Reliquion stehenden Antheile Gntze, Ansprache zu machen berechtigt, edictaliter citiret, und sind die Edictales, worin Terminus auf den 10ten Februarii a. f. sub pena preclusi et perpetui silentii, ad liquidandum et iustificandum crediti angelegt ist, Alort zu Stettin, Stargard, und zu Sachau affigiret; Welches hiedurch gleichfalls bekannt gemacht wird.

Es verlaufen in Gößlin der verstorbenen Großen Erben ihre Wohnung, an der Mauer bey der Hable-Darre, an den Bürger und Brauer Herrn Wilhelm Ritter; Wo sich Creditores oder Erben befinden, müssen sich so ehe bey dem Magistrat oder Käufer melden innerhalb 14 Tagen, weil hinführo keine nicht mehr soll gehöret werden, und auf künftigen Inhibiti-Verlassungs-Tag soll verlassen werden.

Es verlaufen der Schiffer Christian Thoms zu Schwiemenünde, sein zu Gerswin habendes Wohnhaus, an den Stuermann Caspar Schmidt, erbo und eigenthümlich, und wird Terminus zu Verablung der Kauf-Gelder, und der Vor- und Ablassung, auf den 28ten Januarii a. f. affigiret; damit diejenigen, so eine rechtliche Ansprache an diesem Hause zu haben vermeinen, in Termino praefixo sich auf dem Königl. nischen Amt zu Steppin mit ihren Anforderungen gerichtlich melden können, hiernächst aber wird weiter damit gehöret werden; und wird dieses Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hiedurch bekannt gemacht.

Der Herr Doctor Jastke aus Soldin, verlaufft seinen auf dem Weich ihren Felde belegenen eigentümlichen Acker, wie folgt: Ein und einen halben Morgen Hauptstück nebst Rischorf zwischen der Frau Elias Ristmachers, und Herrn Bergemeister Schmitten. Ein Morgen Hauptstück zwischen der Herrn Hähners, und Herrn Christian Schmitten. Ein und einen halben Morgen Grotz-Matze, zwischen Herrn Hähners, und Herrn Doctor Deba gelegen, an den hiesigen Bürger und Edl. Käser Meister Lorenz, nun und alle 20 Rthlr. zum Erb- und Kolden-Kauf. Terminus der gerichtlichen Verlassung über die Landung, wird auf den 7ten Januarii a. f. anberaumet; und können diejenigen, so an dieser Landung etliche Forderung haben, sich in Termino melden, und ihre Jura wahrnehmen, oder nach ge-
hörener Verlassung der gänzl. Präclusion gewärtigen.

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen in dem Wittenf. lischen Kirch-Spiel, und zwar im Graiffenbergischen Synodo 500 Rthlr. praxt, so zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun von diesen Geldern 400 Rthlr. oder 100 Rthlr. oder auch alle 500 Rthlr. anzuliehen willens, und gehörige Sicherheit stellen kan; derselbe hat sich bey dem Herrn Pastore Händeln zu Wittenfelde franco zu melden.

Es wird damit zu wissen gethan, daß 150 Rthlr. Kinder-Gelder sollen ausgethan werden; Wer also derselben zu sich zu nehmen willens, und sichere Hypothek stellen kan, hat sich bey denen Wittenf. lischen, dem Bürger Esbram Engel, und bey dem Handschuhmacher Eshardt dieserhalb zu melden. zu

Zu Breßlenhagen bey denen Wärmeländern der Crayppowischen Kinder, Joachim Badden, und Caspar Schindrock, sind 450 Kthlr. mit Consons eines Königl. Pupillen-Collegii zinsbar auszuzinsen; Wer nun hinreichende Sicherheit verschaffen kan, kan sich bey denselben melden.

By der Kirche zu Yinnow, bey Neu-Stettin gelegen, sind 100 Kthlr. vorrathig, welche auf sichere Hypothek ausgezahlt werden sollen; Wer solche aufzunehmen beliebet, kan sich bey dem Pastore Rheinso zu Hainster melden.

Es sind 118 Kthlr. Kinder-Gelder fürhanden, so zinsbar ausgezahlt werden sollen; Wer dieselben verlangt, und genugsame Sicherheit beschaffen kan, hat sich bey dem Schifff-Johann Brandenburg auf der Schifffhaus-Cassade zu melden, und kan gegen die vorordnete Sicherheit solche Gelder empfangen.

17. Avertissements.

Es hat ein Bursche, von ohnzweyß 18 bis 19 Jahren, Namens Heinrich Philipp Boy, aus Stars aard gebürtig, ganz kleiner Statur, etwas bräunlichen und plößgen Gesicht, einen schmal silbernen treffigen Ruch, einen grauen Ueberock mit weissen blauen Knöpfen, hellblauen Auffschlägen, und großen Kragen, eine hellblaue Weste mit weissen Knöpfen, und Stiefeln tragend, imgleichen eine schwarze Schwanz Perücke aufhabend, in Stettin bey dem Secretario Möller in Diensten geblieben, und ist ihm zwar bey Austragung seiner Dienste, ein Arreß seines Wohlverhaltens gegeben worden; Als man aber nachhero erfahren, daß dieser gottlose Bödemüßig seine Herrschaft und andere fremde Leute bestohlen, und auf mancherley Weise betrogen, dem Publico aber daran gelegen, daß nicht fremder jemand hintergangen, und durch ihm in Schaden gesetzt werde; So hat man vor nöthig erachtet, daß gedachte Arreß hiemit öffentlich aufzuheben, und einem jeden für diesen Böfewicht zu warnen, dabey auch zu ersuchen, wann er das Arreß producirt, solches wegzunehmen, und es in cassiren.

Es wird bey dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Hauptmann Michael Eichberg, so bey dem Schulenburgischen Infanterie-Regiment in Königl. Carlloschen Diensten geblieben, Anno 1757. im Monat September, in Balance verstorben, da er fast seine ganze Lebenszeit in Militair-Diensten, und sein Alter bis einige 60 Jahr herein gebracht. Weil besagter Capitain Eichberg nun seine kleine Hinterlassenschaft einer Schwester vermachet hat, die, oder deren Erben sich in Hinter-Pommern anhalten solten; So verlanget man absitzen erkennenzunehm. hochlöblichen Schulenburgischen Regiments, daß die benannte Erbin sich halbsitz melden solle, um die Beschaft ihr gebührend übereinander zu können. Zu mehrerem Unterrichts dienet, daß der selbige Capitain Eichberg von Sachsen, ohnzweyß eine Meile weit von Stargard in Hinter-Pommern geblieben gewesen. Sein Vater Peter Eichberg war in Mavenslein und Schwandenitz Archendator, welches denen Herren von Vanschwitz zugehöret, und zum Saßliger Erbis geschlagen wird. Sollte demnach die Schwester des Wohlthats antrug leben, oder deren Ehemann überleben, so hat selbe ein Arreß des Pastor Loci, wie auch von ihrer Herrschaft oder Magistrate bezugs legen, und solches nebst vollkommener Nachricht des Aufenthalts an mich zu überreichen, der ich dann das übrige besorgen werde, daß die kleine Erbschaft an gehörigen Ort komme. Im Fall sich aber die Erbin nicht gelührend und zu rechter Zeit melden, so werden sich selbige den Verlust als was selbstunzugesenes bezumeßsen haben. Anclam in Vor-Pommern den 17ten Decemb. 1752.

Levin Friedrich von Zieten,

Premier-Lieutenant in Sr. Königl. Majestät Diensten bey dem Infanterie-Regiment von Uhländer.

Es hat der Jude Sina, bey dem Adler-Keibel in Strassburg in der Uckermark, einen goldenen Pelscher Ring für 5 Rthl. veräußert, ohne daß er deshalb sich die Zeit her gemeldet; Welken nun gedachter Pelscher das Hand los geben, und sein Geld wieder haben will, des Juden Aufenthalt aber unbekant; Als wird der Ju e Sina hiemit ceteris, auf den 19ten Januarii 1753. sich vor das Lehns-Gericht zu stellen, und gegen Befehlung des Capitais und Zinsen, den Ring in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß alldenn der Ring plus licentia veräußert werde.

Es ist der Wittwischer eines löblichen Getreides der Hand- und Roggen-Dicker Hieselb, Joh. Gerold, sein in der Münden-Strasse gelegenes Haus, im bevorstehenden Reichs-Tage nach heiligen drey Königen, im lobsamem Stadt-Gericht vor- und ablassen; Welches dem Publico hiemit gehörig kund gemacht wird.

Des Altermanns des löblichen Amtes beyer Schmelter, seligen Georg Werner Fran Wetze, vordessert in dem Reichs-Tage nach heiligen drey Königen, bey dem lobsamem Stadt-Gericht ihr Haus; Welche des in der Kuh-Strasse, zwischen des Herrn Confiscatorial-Rath Schöffmanns, und des Hautloß Herrn Silberts Häusern inne belagene; Welches hiemit der Ordnung gemäß befehlet gemacht wird.

Es hat ein Barier-Befelle auf dem Tornep, vor Stettin, sich bey dem Soldaten Rock, drey Monath lang angehalten, und gegen 35 Rthlr. die er bey seiner Abreise nach Wollgenß, von desgenem Soldaten empfangen, selbigem zum Unterpfande hinterlassen: Einen Leffre. Einen roten Rock von Saarlach. Eine blaue Trup & Orne Weste. Ein Paar Wein-Kleider von schwarzer Charge. Ein Paar weisse seidene Strampfe. Drey Metall-Handen. Drey Unter-Handen. Ein Paar Stiefeln. Ein Futteral mit Anatomischen Instrumenten. Dr. 9 medicinische Büchey, und ein Paar und Schenck, unter Verpfandung, solche Sachen gegen Verjährung des empfangenen Geldes forderclafft wieder abfordern zu lassen. Da aber solches nummero in Zeit von zwey Monathen nicht gefuehn ist, obgleich gedachter Befelle daran schriftlich erinnert worden, und die Sachen dem Verord unterworfen sind, der Soldate Rock auch sein Geld länger nicht erthehren kan. Als wird solches hiebeych ein. n. l. n. bekannt gemacht, und desgenem Barier-Befelle ein für allemahl erinnert, die Sachen wieder einzufliehn, wobeiigenfallt solche n. dato über 4 Wochen verkauft werden sollen, ohne daß man ihm diewerhalb weiter responsible seyn will.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Kurfürst zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Churfürst ic. c. Entbieten dem Wissen, Unserm lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern, welche ut remotosiores agnatos, an des seligen Lieutenant von Bastow, Osterfeldschen Güttern, ein jus feud. zu haben vermeinen. Unsern Gruß, und geben euch auch beygehender copirlicher Abschefft des mehrerem ic. wann Wir nun gar solcher nächstgen Agnatorum halber, da sie sich nicht gemeldet, Supplicanzen nachgeben, in proximo ad Praesentium in contumaciam, ratione suae als remotorum aber, novum Citationem einnoch zu expediren verordnet haben; So befehlen Wir euch hiemit ernstlich, euch in Zeit von drey Monathen, und zwar in Termino den roten Januarii a. f. zu erklären, ob ihr die Lehnsfolge annehmen, zu auch schmellichen Allodio und in subsidium aus deren Lehnen die Schutz den begehien, und die unumgängliche Hocher derelassen, der Lehns-Constitution gemäß, nach einer geliebten Taxe anstellen wollet? sub comminatione, daß, im Fall ihr auch im gesetzten Termino eure Erklärung nicht abgeben, und zu dem Ende nicht erscheinen wüchset, ihr alldem mit eurem Lehn-Recht ebenfalls präcludirt werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edelin den 27ten September. 1752.

(L.S.)

G. W. von Dohn, Präsident.

18. Zu Stettin angekommene Fremde.

Den 14ten bis den 20ten Decemb. 1752.

- Den 17ten Decemb. Der Landrath Herr von Ramlin, logirt beym Regierungs-Rath Herrn von Ramlin.
Den 18ten Decemb. Der Hofrath Herr von Bois. Der Kriegs-Rath von Puttkammer, ein Edelmann Herr von Arnim's, logiren im Postbaum. Der Capitain Herr von Seilhorst, Bayreuthischer Regiment's, logirt in den drey Kronen.
Den 18ten Decemb. Ein Edelmann Herr von Matthen, logirt in den drey Kronen. Der Regiment's Quartier-Meister Herr Köhle, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in den drey Kronen.
Den 19ten Decemb. Herr von Veenstädt, aus Randellow, logirt in den drey Kronen.
Den 20ten Decemb. Herr von Spowow, logirt im Postbaum. Der Geheimte Rath Herr von Dölen, aus Wartin, logirt im Landhause. Der Landrath Herr von Ramlin, und ein Edelmann Herr von Ramlin, aus Brann, logiren beym Regierungs-Rath Herrn von Ramlin.

19. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey R. 280 W.	Selb-Holz. 7 Rt.
Schwedisch Eisen 11 Rt. 8 bis 16 Gr.	Japan-Holz. 16 Rt.
Englisch Blei. 15 Rt. 12 St. bis 16 Rt.	Fernebock. 22 Rt.
Schwedisch Biertr. 6 Rt. bis 6 Rt. 12 Gr.	Amsterdammer Pfeffer. 38 Rt.
Königsberger Rheinland-Hanf. 18 Rt.	Groß Melis-Zucker. 20 Rt.
Dito Schutt-Hanf. 17 Rt.	Kleiner dito. 24 Rt.
Dito Schuden-Hanf. 13 Rt.	Refinade. 26 Rt.
Ordinaire Loffe. 7 bis 8 Rt.	Gaudis-Broden. 28 Rt.
Waaren bey G. a 110 W.	Puder-Broden. 18 Rt.
Blauholz 7 Rt.	Mandeln. 15 bis 20 Rt.
Roth-Holz. 13 Rt.	Große Rosinen. 10 bis 10 Rt. 12 Gr.
	Feine Crappe. 22 Rt.

Brüß

Breslauische Röhre. 8 Rt.
 Pauls Baum-Dehl. 14 Rt.
 Sewilis dito. 14 Rt.
 Rüben-Dehl. 10 bis 11 Rt.
 Lein-Dehl. 10 Rt.
 Feine Eulconitte Pott-Asche. 7 Rt.
 Geläuterter Salpeter. 26 Rt.
 Reiß. 5 Rt. 6gr. bis 6Rt.

Biertare.

	Rt.	Gr.	Vf
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	8
das Quart			8
Stettinisch ordinair braun und weiß Gerstebier, die halbe Sonne	1		6
das Quart			6
auf Bouteillen gegeben			7
Weizenbier, die halbe Sonne	1		6
das Quart			6
die Bouteille			7

Brodtare.

	Vfund	Loth	Lb.
Für 2. Vf. Semmel		9	3 1/2
3. Vf. dito		14	3
Für 3. Vf. schön Roggenbrod		23	2 3/4
6. Vf. dito	1	15	1 3/4
1. Gd. dito	2	30	2 3/4
6. Vf. Handbäckensbrod	1	21	3 3/4
1. Gr. dito	3	11	3 3/4
2. Gr. dito	6	23	2 3/4

Fleischtare.

	Vfund	Gr.	Vf.
Rindfleisch	1	1	1
Kalbtfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	2
Schweinefleisch	1	1	4
Kuhfleisch	1		11

**Zur Schwinemünde Seewerts
 angekommene Schiffe.**

Vom 10. bis den 17. Decemb. 1752.
 1. Johann Schulz, dessen Schiff Anna Dorothea, von S. Petersburg mit Nachen und Salz.
 2. Jochim Schulz, dessen Schiff S. Johannes, von Copenhagen mit Wallaß.
 Summa 2. angekommene Schiffe.

**Zur Schwinemünde Seewerts
 ausgegangene Schiffe.**

Vom 10. bis den 17. Decemb. 1752.
 1. Jacob Kofke, dessen Schiff Margaretha Elissa deßh, nach Bremen mit Roggen.
 2. Joh. Becker, dessen Schiff Johanna, nach Bour deaur mit Weizen.
 Summa 2 ausgegangene Schiffe.

Auf der hiesigen Rhee liegt aniso ein einmasts Schiff.
 Schiffer Johann Becker, von Stettin, ist beladen mit Weizen ansesegangen, und wartet auf guten Wind.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer
 und derer Schiffe Namen.**

Vom 12. bis den 20. Decemb. 1752.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 12. Decemb. sind allhier 303. Schiffe abgegangen.
 Num. 304. Eomer Doyle, dessen Schiff Jungfrau Maria, nach Amsterdam mit Klapholz.

304. Summa derer bis den 20ten Decemb. allhier abgegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schiffer
 und derer Schiffe Namen.**

Vom 12. bis den 20. Decemb. 1752.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 12ten Dec. sind allhier 339. Schiffe angekommen.
 Num. 340. Friedrich Bartel, dessen Schiff Sophia, von Wollgast mit Eisen.

341. Michel Scherer, dessen Schiff Sophia Doros thea, von Wollgast mit Eisen und Stockholmer Bier.

342. Michel Gankshov, dessen Schiff Catharina Dorothea Emanuel, von Riga mit Leinfaat.

343. Helr Dan. Lorech, dessen Schiff Frau Anna, nach Cappel mit Loback and Glas.

343. Summa derer bis den 20ten Decemb. allhier angekommenen Schiffe.

Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 13. bis den 20. Decemb. 1752.

	Winkel	Scheffel
Weizen	53.	5.
Roggen	289.	8.
Gerste	263.	17.
Malz		
Daber	20.	4.
Erbsen	9.	6.
Nachweizen		
Summa	635.	16.

20, Woller

20. Wollen- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 15ten bis den 22ten Decemör. 1752.

	Wolle, der Stein.	Belgen, der Winfp.	Koggen, der Winfp.	Serke, der Winfp.	Malz, des Winfp.	Faher, der Winfp.	Erbsen, der Winfp.	Backweiz. des Winfp.	Doppel. des Winfp.
zu Anklam	1 R. 20gr.	4 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	10 R. 11 R.	24 R.	—	6 R.
Belgerd	2 R. 16gr.	32 R.	15 R.	13 R.	16 R.	8 R.	23 R.	32 R.	8 R.
Berwalde	Dat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Bublitz	2 R. 10gr.	36 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	10 R.	8 R.
Dätow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gammeln	2 R. 16gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	—	18 R. 20 R.	—	10 R.
Goldberg	2 R. 16 gr.	28 R.	17 R.	15 R.	—	—	20 R.	—	8 R.
Görslin	2 R. 16 gr.	32 R.	16 R.	13 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Görslin	—	32 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	26 R.	—	—
Haber	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	24 R.	15 R.	13 R.	14 R.	11 R.	18 R.	—	—
Hiddobow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Prepenwalde	3 R. 4 gr.	25 R.	18 R.	15 R.	—	11 R.	24 R.	16 R.	—
Warg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollnow	3 R.	25 R.	18 R.	15 R.	—	11 R.	24 R.	16 R.	—
Wraffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wreissenhagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wülzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsdhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jermian	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kobes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaunenburg	—	32 R.	16 R.	14 R.	14 R.	—	16 R.	—	12 R.
Marlow	3 R.	24 R.	17 R.	15 R.	16 R.	14 R.	24 R.	22 R.	10 R.
Marzardt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Reinwardt	—	28 R.	18 R.	15 R.	16 R.	—	21 R.	—	6 R.
Reinwardt	2 R. 12 gr.	24 R.	18 R.	15 R.	15 R.	12 R.	19 R.	20 R.	8 R.
Reinwardt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Reinwardt	3 R.	32 R.	18 R.	16 R.	17 R.	14 R.	24 R.	—	10 R.
Witzke	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wülzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolgast	2 R. 20 gr.	30 R.	16 R.	13 R.	—	8 R.	14 R.	—	10 R.
Wolgast	3 R. 8 gr.	32 R.	17 R.	15 R.	—	12 R.	14 R.	—	6 R.
Wolgast	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	3 R.	26 R.	17 R.	15 R.	17 R.	10 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Wolgast	—	20 R.	18 R.	15 R.	—	8 R.	—	32 R.	—
Wolgast	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	—	30 R.	16 R.	14 R.	16 R.	8 R.	18 R.	—	6 R.
Wolgast	3 R.	22 R.	16 R.	10 R.	17 R.	10 R.	12 R.	—	—
Wolgast	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	3 R. 12 gr.	23 R. 24 R.	17 R. 18 R.	14 R. 15 R.	16 R.	12 R.	15 R.	16 R.	4 R. 12 R.
Wolgast	—	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	10 R.	—	10 R.	12 R.
Wolgast	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	3 R.	28 R.	16 R.	13 R.	14 R.	11 R.	—	—	14 R.
Wolgast	2 R. 16 gr.	28 R.	17 R.	14 R.	14 R.	11 R.	—	—	—
Wolgast	—	—	15 R.	—	—	—	16 R.	—	—
Wolgast	—	14 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.
Wolgast	—	24 R.	18 R.	10 R.	—	10 R.	—	—	—
Wolgast	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolgast	2 R. 12 gr.	24 R.	18 R.	16 R.	18 R.	16 R.	12 R.	36 R.	8 R.
Wolgast	—	24 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	32 R.	—	—
Wolgast	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Dieses Nachrichten sind ausser in Wolgast, auch in allen Pommerschen Städten für 1 Gr. zu bekommen

10



